

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über den fachgebundenen
Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
der Universität Regensburg
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 9. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Universität Regensburg (Hochschulzugangssatzung) vom 18. August 2009, geändert durch Satzung vom 10. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) werden nach den Worten „pro Semester“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 9. Mai 2022.

Regensburg, den 9. Mai 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 9. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Mai 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Mai 2022.